Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 8

Artikel: Die Trunkenheit im alten und neuen Militärstrafrecht

Autor: Pfenninger, H.F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-7439

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahrgang 74 année No. 8 15. August 1928

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung
Journal Militaire Suisse
Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.
Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le Comité Central de la Société Suisse des Officiers.
Organo della Società Svizzera degli Ufficiali e della Società Svizzera degli Ufficiali d'amministrazione
Pubblicata per cura del Comitato Centrale della Società Svizzera degli Ufficiali.
Redaktion: Oberst K. VonderMühll, Basel, Bäumleingasse 13.

Inhalt: Die Trunkenheit im alten und neuen Militärstrafrecht. — Mitteilungen der Schießschule. — Meldehunde. — Vom Defilieren der Radfahrer. — Der Kampfwagen von der taktischen Seite. — Kanoniere und Motorfahrer. — La Défense contre les attaques aériennes (I). — Unsere Gebirgstruppen. — Tagesfragen. — Totentafel. — Oberst Johann Georg Nef †. — Schweizerische Offiziersgesellschaft. — Société Suisse des Officiers. — Sektionsberichte. — Sommaire de la „Revue Militaire Suisse". — Inhalt der „Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen und Organ für Kriegswissenschaft". — Literatur.

Die Trunkenheit im alten und neuen Militärstrafrecht.

Von *Major H. F. Pfenninger*, Auditor 5. Division, Zürich.

Die Bedeutung des Alkoholismus für die Kriminalität in der Armee ist bei uns vor dem Weltkrieg eigentlich nie statistisch erfaßt und deshalb vielfach unterschätzt worden. Aber bereits 1915 hat der schweizerische Armeeauditor in einer „Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen" auf die vielen Fälle von Insubordination und Dienstverletzung infolge exzessiven Alkoholgenusses hingewiesen, und seither hat sich der Arzt *S. Burch* (Sarnen) der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, bei 2000 militärgerichtlichen Aburteilungen, die er gleichmäßig den Jahren 1914—1917 entnahm, auf Grund des gesamten Aktenmaterials festzustellen, in wieviel Prozent der Fälle der Alkohol die einzige oder doch eine wesentliche Teilursache der Verbrechensbegehung war.[1]) Er gelangte dabei zu dem für Kenner leider nicht überraschenden Ergebnis, daß dies für 34,5% der geprüften Untersuchungen behauptet werden muß, daß aber diese Durchschnittszahl bei bestimmten Delikten noch wesentlich überschritten wird, indem das Verhältnis bei Insubordination 48,95%, bei betrügerischem Erschleichen von Urlaub 57% und bei Körperverletzungen im Raufhandel sogar 82,2% betrug. Diese Ergebnisse der Kriminalstatistik, auf die, soweit sie bereits damals vorlagen, schon ein Erlaß des Generals vom 21. Juli 1915 warnend hingewiesen hatte,

[1]) In den Ergebnissen wiedergegeben in der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht" Bd 32, S. 386 ff. Die Gesamtzahl der vom 1. August 1914 bis Ende 1917 von den Militärgerichten beurteilten Straffälle betrug ca. 14000.

auferlegten dem Gesetzgeber die gebieterische Pflicht, eine derart bedeutsame Verbrechensursache in seinem Verbrechensbekämpfungssystem gebührend zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der Trunksucht für die militärische Disziplin und Ordnung ist gerade im schweizerischen Kriegsrecht schon verhältnismäßig früh erkannt worden. Bereits die alten kantonalen Kriegsordnungen enthielten neben väterlichen Ermahnungen, im Trinken und Zutrinken Maß zu halten, Strafdrohungen, die bei Alkoholexzessen während des Wachtdienstes bis zur Todesstrafe gehen konnten. Und während die seit 1734 für die Schweizerregimenter in fremden Kriegsdiensten geltende kriegsrechtliche Carolina gleich ihrem Vorbild, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1531, hierüber schweigt, ist um so gesprächiger jenes merkwürdige „*Schweizer Kriegsrecht*", das „im Kriegsjahr 1704" von einem Zürcher namens *Trinkler* mit viel Humor geschrieben wurde und, wie heute ziemlich allgemein angenommen wird, in seinen 200 „Lehrstuck" das für die schweizerischen Truppen im 16. und 17. Jahrhundert geltende Recht und Verfahren wiedergibt „wie selbiges von den löblichen Kantonen in alle Fürstendienste den Herren Offizieren mitgegeben und praktizieret wird". Nach diesem Kriegsrecht (Lehrstuck 6) müssen die Soldaten versprechen, der Trunksucht sich zu mäßigen, und „soll sich keiner darumb also an- und vollsaufen, daß er desto frecher werde, etwas ungebührliches zu tun". Die Trunkenheit, „es seye nun Ebrietas (Angetrunkenheit) oder Ebriositas (Volltrunkenheit)" entschuldigt nach Lehrstuck 48 durchaus nicht, sondern es gehört bei Rauschdelikten nach Lehrstuck 6 den „furiosischen Vollsaufern doppelte Straff: die einte wegen des hierdurch gestifteten Uebels und dann die andere wegen der Ursach, als der Trunkenheit". Daß man damit die Alkoholexzesse trotzdem nicht auszurotten vermochte, geht u. a. daraus hervor, daß der Verfasser dort, wo er an die alte Sitte erinnert, die Soldaten einen Eid schwören zu lassen, nicht mehr zu trinken, als sie vertragen könnten, seufzend feststellt: „Heutzutage hätten wir deshalb wohl viel Meineydige", und daß er in Lehrstuck 6 klagt: Es vermeinen viele, „sie seyen nicht prafe Kerls, wenn sie nicht, solange sie Geld haben, einen Rausch und Courage ansauffen dörffen und diss offtmal, bis solche Courage mit ihnen zu Boden fallt. Da haben wir dann prafe Soldaten, wenn es ohngefehr zu einer Aktion mit dem Feind kommt und ein Kommando ausgehen soll".[1])

Wir können bei der Behandlung der Trunkenheit im *mittelalterlichen Strafrecht* ganz allgemein *drei Richtungen* unterscheiden: Eine *milde Auffassung*, die mit der *Carolina* (Art. 279) und der *Theresiana* (Art. 11) die Trunkenheit an sich nicht nur selbst straflos läßt, sondern neben der „gar großen Dummheit, Blödsinnigkeit und Einfalt" als

[1]) Es wäre zu begrüßen, wenn dieses eigenartige Dokument unserer kriegerischen Vergangenheit durch Neudruck einer weitern Oeffentlichkeit zugänglich gemacht würde; ist es doch nicht nur von militärrechtlichem, sondern auch kulturhistorischem Interesse.

Strafmilderungsgrund berücksichtigt; eine *mittlere Auffassung*, die mit dem *kanonischen Recht* bei Rauschdelikten zwar das Vergehen straflos läßt, die Vergehensursache aber, die Trunkenheit, bestraft[1]), und endlich eine *strenge Auffassung*, wie sie neben dem *schweizerischen* Kriegsrecht auch *England* und *Frankreich* eigentümlich ist, die unter Berufung auf Aristoteles bei Rauschdelikten sowohl Bestrafung des Rauschdeliktes als auch Bestrafung der Trunkenheit (doppelte Straff!) verlangt. Noch das schweizerische Militärstrafgesetz von 1851 vermag den Einfluß dieser letztern Auffassung nicht zu verleugnen.

Dieses am 31. Dezember 1927 verabschiedete Militärstrafrecht ahndete die Trunkenheit an sich (ohne verbrecherische Folgen) nur *disziplinarisch*, indem Art. 166, Ziff. 6, als Ordnungsfehler unter Disziplinarstrafe stellte: „Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung".[2]) Dagegen — und darin zeigt sich die strenge Auffassung — ließ es Straflosigkeit bei Unzurechnungsfähigkeit nur zu, wenn der Täter *ohne sein Verschulden* der Urteilskraft oder der Willensfreiheit beraubt worden war (Art. 29), sodaß bei selbstverschuldeter Volltrunkenheit der Täter bestraft werden mußte, wie wenn er zurechnungsfähig gewesen wäre[3]). Er durfte wegen seines Rauschzustandes nicht einmal auf Strafmilderung hoffen, denn MStG Art. 33 lit. b erklärte unerbittlich: „Selbstverschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Strafmilderungsgrund."

Diese Regelung erklärt sich aus dem Bestreben, jede Privilegierung der Trunkenheit zu vermeiden, war aber inkonsequent und juristisch unhaltbar: Während man bei Trunkenheit an sich möglichst beide Augen schloß, stellte man bei Rauschdelikten plötzlich die ungeheuerliche Fiktion auf, sowohl der Volltrunkene als der bloß Angetrunkene hätten gleich Vollzurechnungsfähigen gehandelt und seien als solche zu bestrafen. Mit Recht vertrat demgegenüber *General Wille* in seinen Befehlen vom 4. September 1914 und 29. April 1915 den Grundsatz: *Für das Betrinken ist der Fehlbare schwer strafbar, für das, was er im Rausche begeht, ist er es nicht*! Aber es lag nicht in der Macht des Generals, hier Wandel zu schaffen, und es muß General Wille in seinem Schlußbericht (S. 45) bedauernd feststellen, man habe auch in der Folge diesen Grundsatz nicht beachtet, man habe gegenüber der bloßen Trunkenheit falsche Milde walten lassen und dann Vergehen erleben müssen, die zu Disziplinarstrafen oder gar vor Kriegsgericht führten.

Das Problem, das sich hier dem Gesetzgeber stellte, kann folgendermaßen umschrieben werden:

---

[1]) Es galt der Satz: Ebrius punitur non propter delictum, sed propter ebrietatem!

[2]) Art. 166 verweist zwar auf Art. 70, es hat aber m. W. bloße Trunkenheit unter dem bisherigen Recht nie vor Kriegsgericht geführt, obwohl Vorkommnisse wie die „Beschießung des Bahnhofes Delle" etc. wichtig genug gewesen wären.

[3]) So auch Urteil des Divisionsgerichtes 5 a v. 7. Okt. 1914 (Sammlung militärgerichtlicher Entscheidungen 1914/16 S. 12).

1. Soll die Trunkenheit bereits an sich bestraft werden (ohne Verbrechensfolgen) oder erst, wenn sie Ursache eines Verbrechens geworden ist?

2. Wie kann man bei Rauschdelikten die Ursache, d. h. die Trunkenheit, treffen, ohne einen Täter wegen einer Tat bestrafen zu müssen, die er in völliger Unzurechnungsfähigkeit begangen hat?

Dieses Problem besteht seit Jahren nicht nur im Militärstrafrecht, sondern auch in der bürgerlichen Strafgesetzgebung, ohne daß bisher eine völlige befriedigende Lösung gefunden worden wäre.

Der *Vorentwurf Hafter* versuchte eine solche, indem er es bei der bloß disziplinarischen Bestrafung der Trunkenheit an sich bewenden ließ, die Volltrunkenheit als Schuldausschließungsgrund behandelte, dagegen der bloßen Angetrunkenheit jede strafmildernde Bedeutung absprach (Art. 9, Abs. 2). Diese Lösung räumte zwar bei Volltrunkenheit mit der Fiktion der Zurechnungsfähigkeit auf, mußte sich aber den Vorwurf gefallen lassen, sie berücksichtige beim Volltrunkenen einen Zustand, den sie beim bloß Angetrunkenen völlig ignoriere, und rufe dem berüchtigten Ratschlag: Wenn sich ein Soldat betrinkt, soll er es gleich richtig tun!

Diese Lösung konnte daher nicht befriedigen, und es hat die vorberatende Expertenkommission am 23. April 1917 in der Fassung Ständerat Bollis einen Antrag angenommen, den ihr Prof. *Max Huber* gemeinsam mit Staatsrat *Calame* (Neuenburg) unterbreitet hatte und der im wesentlichen schon die Lösung enthielt, die uns heute MStG Art.80 in folgender Fassung bietet:

„1. Wer in einem Zustand der Trunkenheit öffentliches Aergernis erregt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

„2. Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustande eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Handlung verübt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

„Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand eine mindestens mit Zuchthaus bedrohte Tat verübt, so ist die Strafe Gefängnis.

„3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung."

Das neue Militärstrafrecht unterscheidet zunächst gleich dem bisherigen Recht zwischen *selbstverschuldeter* und *unverschuldeter Trunkenheit*. Selbstverschuldet ist die Trunkenheit, wenn sie bei gutem Willen und genügender Aufmerksamkeit vermeidbar gewesen wäre. Unverschuldete Trunkenheit liegt dagegen beispielsweise vor, wenn jemand durch Gewalt oder List zum Trunk veranlaßt wurde, sich in einem entschuldbaren Irrtum über den Alkoholgehalt eines Getränkes befand oder nicht bemerkte, wie einem sonst harmlosen Getränk berauschende Zutaten beigemischt wurden. Von mangelndem Verschulden muß aber auch gesprochen werden, wenn sich jemand infolge krankhafter Veranlagung des Alkohols nicht zu enthalten vermag, so daß der Rauschzustand selbst nur Folge, nicht Ursache der geistigen Erkrankung oder

Bewußtseinsstörung ist[1]). Liegt aber der Fall so, daß der Rauschzustand nur zum Teil geistiger Erkrankung, zum andern Teil aber eigenem Verschulden entspringt, haben wir es nach dem bereits zitierten Entscheide des Div.-Gerichtes 5 a vom 7. Oktober 1914 mit selbstverschuldeter Trunkenheit zu tun, wobei aber in der Strafzumessung die krankhafte Veranlagung als verminderte Zurechnungsfähigkeit berücksichtigt werden muß.

Es ist nun selbstverständlich, daß im neuen Militärstrafrecht nur (vorsätzlich oder fahrlässig) *verschuldete* Trunkenheit strafrechtlich überhaupt in Betracht kommen kann und daß unverschuldete Trunkenheit auch im Disziplinarrecht ohne Straffolge bleibt. Denn nach Art. 181 ist auch im Disziplinarstrafrecht nur strafbar, wer schuldhaft handelt. Sprechen wir daher im folgenden von der Strafbarkeit der Trunkenheit, so kann nur *selbstverschuldete Trunkenheit* in Frage kommen, wobei die Fassung: *Trunkenheit oder Betäubung* besagen will, daß es sich hier nicht um Zustände der Unzurechnungsfähigkeit handelt, die durch Alkohol, sondern auch um solche, die durch andere Rauschgifte, vor allem durch die sogenannten Alkaloidgifte (Opium, Morphium, Kokain) herbeigeführt worden sind[2]).

Die *Trunkenheit an sich*, d. h. der Fall, da jemand, um mit dem alten Kriegsrecht zu reden, mehr getrunken hat, als er vertragen kann, ohne daß er sich aber in diesem Zustande irgendwelcher Rechtsverletzung schuldig gemacht hätte, ist auch unter dem neuen Recht als *Disziplinarfehler* mit Disziplinarstrafe zu ahnden, wenn es auch an einem ausdrücklichen Verbote fehlt, da das neue Recht (zu Unrecht) auf (allerdings nie erschöpfende) Kasuistik verzichtet hat. Wenn Prof. *Stooß* jüngst in Aschaffenburg's „Monatsschrift für Kriminalpsychologie" (XIX, S. 345) erklärte, die Bestrafung des schuldhaft Sichbetrinkens sei nur in einem Polizeistaate möglich und es dulde die bürgerliche Freiheit keinen solchen Eingriff, so kann dies unmöglich für die Armee gelten, die von ihren Angehörigen ganz allgemein erhöhte Selbstzucht fordern muß und zu berücksichtigen hat, daß Trunkenheit nicht nur die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie das sittliche Niveau des Betrunkenen mindert, sondern auch das Ansehen des Staates, dessen Uniform er trägt; heißt es doch sehr richtig in Art. 13 unseres Dienstreglementes: „Trägt der Wehrmann die Uniform, vergesse er

[1]) Ein solcher Fall lag mir bereits unter dem neuen Recht vor, indem am 16. Januar 1928 der Landsturmsoldat W. in Zürich den Händler M. im Rauschzustand durch einen Messerstich tötete und das psychiatrische Gutachten zum Ergebnis kam, W. habe die Tat in unzurechnungsfähigem Zustand begangen und sich erst in diesem in seinen Rauschzustand versetzt, so daß weder Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 115) noch wegen Trunkenheit (Art. 80 Ziff. 2) in Frage kam.

[2]) Wenn Art. 80 Ziff. 1 einfach von „Trunkenheit" spricht, versteht er m. E. darunter nichts anderes als Ziff. 2: selbstverschuldete Trunkenheit, verursacht durch alle möglichen Rauschgifte. Eine Poenalisierung der unverschuldeten Trunkenheit wäre ebenso unverständlich wie die Beschränkung auf Alkohol.

nie, daß seine Haltung das allgemeine Urteil über das gesamte Heer beeinflußt.“ Es gilt somit ganz allgemein: *Der Zustand der Trunkenheit ist eines schweizerischen Wehrmannes unwürdig.* Dabei verstehen wir unter Trunkenheit nicht schon das bloße Angeheitertsein, aber auch nicht erst Volltrunkenheit, sondern jenen Grad des Alkoholisiertseins, der, nach *Lelewers* Umschreibung[1]), „die Fähigkeit zur untadeligen Versehung des Dienstes oder zur Bewahrung des militärischen Standesansehens in Frage stellt“.

Das neue Militärstrafrecht — und das ist seine *erste* Neuerung — geht nun aber einen Schritt weiter: Es sieht für Trunkenheit an sich nicht nur Disziplinar-, sondern *Kriminalstrafe* (bis zu drei Monaten Gefängnis) vor, *sofern der Betrunkene in diesem Zustande öffentliches Aergernis erregt.* Wann öffentliches Aergernis vorliegt, ist Tatfrage, die aber stets dann wird bejaht werden müssen, wenn ein Betrunkener in Uniform seinen Zustand öffentlich (z. B. auf Straßen oder in Lokalen, die allen zugänglich sind) offenbart, indem er Kameraden oder Zivilisten ungeziemend belästigt, durch seine Gangart seinen Zustand verrät (er braucht nicht schon im Straßengraben gelandet zu sein) oder sonstwie öffentlich ein Gebahren sich zu schulden kommen läßt, das eines Wehrmannes unwürdig ist. Ein Unterschied im Grad darf nur in der Weise gemacht werden, daß nach dem Grundsatz „noblesse oblige“ die Regel gilt: Je höher der Betrunkene im Grad, um so größer das durch ihn bewirkte öffentliche Aergernis und um so empfindlicher die Strafe!

Begeht nun ein derart Betrunkener im *Zustand des bloßen Angetrunkenseins*, in welchem nicht von einer Störung, sondern höchstens von einer *Beeinträchtigung des Bewußtseins* im Sinne einer *verminderten Zurechnungsfähigkeit* gesprochen werden kann, eine *verbrecherische Handlung*, ist er für diese selbstverständlich strafrechtlich verantwortlich, und es fragt sich nur, ob der Trunkenheitszustand bei Strafzumessung *strafmildernd* berücksichtigt werden darf. Während das alte Recht und mit ihm noch der Vorentwurf Hafter die Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit bei selbstverschuldeter Trunkenheit ausdrücklich ausschlossen, verzichtet das neue Recht — und das ist seine *zweite* Neuerung — in Art. 11 auf jede Ausnahmebehandlung der Trunkenheit, so daß der Richter, der in ihr eine Bewußtseinsstörung im Sinne verminderter Zurechnungsfähigkeit feststellt, dies durch Strafmilderung nach freiem Ermessen (Art. 47) berücksichtigen kann. Es sind eben auch hier Fälle denkbar, da jemand in selbstverschuldeter Trunkenheit eine Handlung begeht, die ihm in nüchternem Zustand nie zuzutrauen wäre, so daß es ungerecht wäre, die Bewußtseinsbeeinträchtigung nicht in Rechnung zu stellen. Andererseits wird das Selbstverschulden eine allzustarke Strafmilderung von vornherein verhindern, und es wird sich überdies im Einzelfall fragen, ob nicht diese Strafmilderung durch Realkonkurrenz mit Art. 80 Ziff. 1 ausgeglichen werden muß.

---

[1]) Vergl. *Lelewer*, Grundriß des Militärstrafrechts, Wien 1927, S. 38.

Die Schwierigkeit des gesetzgeberischen Problems beginnt aber erst in jenen Fällen, da ein Wehrmann ein Verbrechen oder Vergehen in einem durch Alkohol oder andere Rauschgifte schuldhafterweise herbeigeführten *Zustand der Unzurechnungsfähigkeit* begangen hat. Während das alte Recht, wie wir gesehen haben, bei selbstverschuldeter Trunkenheit den Unzurechnungsfähigen einfach sozusagen strafhalber als einen Zurechnungsfähigen behandelte, kann er nach dem neuen Militärstrafgesetz Art. 10 — das ist die *dritte* Neuerung — nur dann für seine Tat verantwortlich gemacht werden, wenn die Bewußtseinsstörung von ihm selbst in der *Absicht* herbeigeführt worden ist, „*in diesem Zustand die strafbare Handlung zu verüben*". Wir haben es hier mit der von jeher im Strafrecht anerkannten sogenannten *actio libera in causa* zu tun, wonach eine solche Tat strafbar bleibt, weil sie noch bei freier Willensbestimmung verursacht worden ist. Dieser Fall klingt reichlich konstruiert und kommt auch äußerst selten zur Aburteilung, schon weil das Betrinken in der Absicht, im Rauschzustand ein Verbrechen zu begehen, schwer beweisbar ist. Es sind aber gerade im Militärstrafrecht bei Insubordinations-, Dienstpflicht- oder Wachtvergehen, vor allem, soweit es sich um *Omissivdelikte* handelt, Anwendungsfälle denkbar, d. h. überall dort, wo ein bloß passives Verhalten, die Unterlassung einer Pflichthandlung, zum Tatbestand genügt. Hier ist überall die Rechtsverletzung im zurechnungsfähigen Zustand beschlossen, im unzurechnungsfähigen Zustand dagegen zur Ausführung gebracht, sodaß sich für diesen *Ausnahmefall* die Verhängung der für das vorsätzliche Delikt angedrohten Strafe durchaus rechtfertigt. Liegt aber dieser Ausnahmefall nicht vor, hat der Richter auch den durch selbstverschuldete Trunkenheit unzurechnungsfähig Gewordenen von der Anklage wegen des von ihm in diesem Zustand begangenen Verbrechens *freizusprechen*, wie dies bei der Schuldhaftung, auf welcher das moderne Strafrecht beruht, auch gar nicht anders verantwortet werden könnte.

Es wird nun aber jeder, dem es mit der Bekämpfung des Alkoholismus als einer der wichtigsten Verbrechensursachen ernst ist, dieses Ergebnis als sehr unbefriedigend empfinden, und es hat sich daher auch der Militärgesetzgeber die Frage vorgelegt, ob er sich in solchen Fällen mit der Freisprechung begnügen will oder ob versucht werden soll, die Verbrechensursache, die Trunkenheit, direkt zu treffen. In diesem Versuche liegt nun die *letzte* und *bedeutsamste Neuerung* des neuen Militärstrafrechts, daß es in Art. 80 selbstverschuldete Trunkenheit nicht nur dann unter Strafe stellt, wenn der Täter damit öffentliches Aergernis erregte, sondern auch dann, *wenn er in diesem Zustande ein Verbrechen oder Vergehen verübte, für das selbst er wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden kann.* Die Strafe, die natürlich stets niedriger als die Strafe des begangenen Verbrechens sein wird, beträgt Gefängnis bis zu 6 Monaten und, sofern das Rauschdelikt selbst mindestens mit Zuchthaus bedroht war, Gefängnis bis zu drei Jahren (Art. 80, Ziff. 2). Aber auch hier sind natürlich Fälle denkbar, da das Rauschdelikt

selbst nur eine Bagatellsache war und daher auch seine Ursache bloß disziplinarisch geahndet werden kann (Art. 80, Ziff. 3).

Diese Regelung, die dem Laien ohne weiteres einleuchten dürfte, ist in der juristischen Fachliteratur schwer umstritten, und es hat erst jüngst kein Geringerer als Prof. Stooß ihr vorgeworfen, es sei eine Verirrung des Rechtsgefühls, wenn das schuldhafte Sichbetrinken strenger bestraft werde, sofern der sinnlos Betrunkene im Zustand der Trunkenheit Unheil angerichtet habe. Denn das, was er in diesem Zustande begangen habe, sei strafrechtlich ein nihil actum, etwas, das dem Betrunkenen in keiner Weise zur Schuld angerechnet werden könne[1]).

Ich kann diese Bedenken nicht teilen. Die Bedeutung derartiger Rauschzustände für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im allgemeinen und für die Disziplin in der Armee im besonderen ist so groß, daß man diese Gefährdungszustände bereits an sich unter Strafe stellen sollte; denn ich bin auch nicht der Auffassung von Stooß, es sei eine Illusion, den Mißbrauch von Rauschgiften durch Strafen bekämpfen zu wollen. Ich habe auch keine Bedenken, diese Gefährdungsdelikte im Sinne unseres neuen Militärstrafrechtes in ihren Strafen nach dem *Erfolg* abzustufen; denn eine solche Abstufung findet, streng genommen, auch bei den Fahrlässigkeitsdelikten statt. Ein Automobilist, der im Rennstreckentempo durch die Zürcher Bahnhofstraße fährt, kommt, wenn nichts passiert, mit einer Polizeibuße davon, kann aber, wenn er eine Körperverletzung oder gar den Tod eines Menschen durch seine Raserei verursacht, für das durchaus gleiche Verschulden mit Gefängnis oder gar Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden. Gerade hier wird sich aber die *Größe der Gefährdung* sehr oft an der Schwere des eingetretenen Erfolges bemessen lassen, so daß dessen Berücksichtigung bei Verurteilung und Strafe mir durchaus gerechtfertigt erscheint. Wir haben es somit weder mit einer reinen Erfolgshaftung zu tun, wie behauptet wurde, noch gar mit einer Rücksichtnahme auf die Herren Alkoholiker oder „Anti-Alkoholgegner", wie es im Kampf um den Alkoholismus so schön heißt. Denn die bisherige Regelung — ich glaube das nachgewiesen zu haben — war juristisch unhaltbar und die neue Regelung stellt im Gegenteil einen ersten Versuch dar, auch das Strafrecht in den Dienst der Alkoholbekämpfung zu stellen. Die gleiche Regelung zeigt übrigens der deutsche Strafgesetzentwurf von 1925 und auch für den schweizerischen Strafgesetzentwurf fordert ein Antrag Farbstein die Berücksichtigung dieses Gedankens.

Die ausdrückliche Poenalisierung der Trunkenheit, wie sie MStG Art. 80 vorsieht, entspricht somit durchaus unserer heutigen Einschätzung des Alkoholismus in seiner verhängnisvollen Bedeutung für Volkswohlfahrt und Kriminalität und ist überdies geeignet, Ehr- und Verantwortungsgefühl des Soldaten in dieser Beziehung zu schärfen. Wo aber Strafdrohung und Bestrafung bereits nicht mehr genügen, d. h. in

---

[1]) Vergl. Stooß, l. c., S. 345.

besonders gefährdeten Fällen, da die Oeffentlichkeit sich nur durch Behandlung oder Verwahrung vor weiterer Gefährdung wird schützen können, hat gemäß MStG Art. 12 Ueberweisung an die bürgerlichen Verwaltungsbehörden zwecks Bevormundung oder Internierung in einer Trinkerheil- oder Pflegeanstalt zu erfolgen oder es ist doch wenigstens die Armee selbst durch Ausschließung des Trinkers aus dem Heere im Sinne des MStG Art. 36 von derartigen Elementen zu säubern.

Wenn ich somit in Art. 80 ein taugliches Mittel zur Bekämpfung einer wichtigen Verbrechensursache erblicke, verhehle ich mir doch keinen Augenblick, daß mit dem Strafrecht allein der Alkoholismus nicht aus der Armee auszurotten sein wird. Gerade deswegen sollte es aber Pflicht jedes Offiziers sein, alle Bestrebungen zu unterstützen, die in Gesetzgebung und Volkswirtschaft diese vielleicht größte Gefahr für die Zukunft unseres Volkes zu bannen versuchen.

Mitteilungen der Schießschule.

Zielfehler.

Die beim Zielen mit Gewehr vorkommenden Zielfehler, grobes und feines Korn, Verklemmen und Verkanten, sind in ihren Begriffen meist klar, nicht dagegen hinsichtlich Größe ihrer Auswirkung.

Unter normalem Zielen wird ein Zielen mit gestrichenem, zentriertem Korn bei nicht verkantetem Gewehr verstanden. Gestrichen will sagen, daß die obere wagrechte Kornkante für das Auge mit der oberen wagrechten Visierkante zusammenfällt. Reicht das Korn nach oben heraus oder liegt es zu tief, so wird von vollem bezw. feinem Korn gesprochen.

Es soll der Einfluß des feinen Kornes untersucht werden und zwar für den Fall, daß das Korn um halbe Visiereinschnitthöhe zu tief steht. (Fig. 1.)

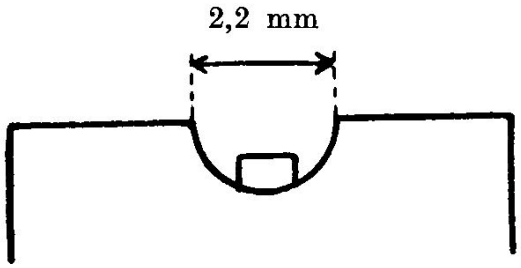

Fig. 1.

Der Visiereinschnitt besitzt einen Radius von 1,1 mm. Die Länge der Visierlinie (Korn-Visiereinschnitt) beträgt 639 mm. Der Fehlerwinkel der durch den oben angegebenen Zielfehler entsteht ist somit gleich $0{,}86^0/_{00}$ $\left(\frac{1{,}1}{2}\text{ mm auf } 639\text{ mm} = 0{,}86^0/_{00}\right)$